

Schutzkonzept für die Besuchsregelung im Rahmen der vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV)

Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt und die Anzahl der Infizierten, teilweise schwersterkranken und verstorbenen Menschen immer noch zunehmend.

Besonders die Bewohner*innen von vollstationären Pflegeeinrichtungen, aber auch Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe, sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen, betreuenden und therapeutischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächelter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

Voraussetzungen für eine Abweichung vom Besuchsverbot

Grundsätzlich ist in den stationären Pflegeeinrichtungen und den stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen das in Bayern erlassene generelle Besuchsverbot weiterhin in Kraft. Ausnahmen bestehen für nahe Angehörige (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister) oder einer weiteren festen Person (Bezugsperson).

1. Besuchszeiten:

- a. Die Besuche sind ausschließlich in der Zeit von 13:00 Uhr – 16:30 Uhr möglich.
- b. Besuchstermine müssen spätestens am Vortag telefonisch (09152 – 98550 bzw. 09152-9855501) vereinbart werden.
- c. Wurde kein Termin vereinbart, ist ein Besuch unmöglich.
- d. Besuchstermine werden im 30 Minuten Takt vergeben. 10 Minuten davon sind Transferzeiten unserer Bewohner von den Wohnbereichen zu den Besuchszonen und zurück.
- e. Es sind maximal zwei Besuche gleichzeitig möglich.

2. Besuchszonen:

- a. Es werden jeweils zwei Besuchszonen im großen Gruppenraum im Erdgeschoss und auf der Terrasse vor der Einrichtung vorbereitet.
- b. Die beiden jeweiligen Besuchszonen sind jeweils eindeutig räumlich voneinander abgegrenzt.
- c. Bei gutem Wetter ist der Aufenthalt auf der Terrasse zu bevorzugen. Voraussetzung dafür ist, dass dies dem Bewohner auch körperlich zumutbar ist.
- d. Während des gesamten Besuchs ist eine von Ihnen mitzubringende Mund-Nasen-Bedeckung (sog. „Community-Maske“) mitzubringen. Ein Schal zur Abdeckung des Mund-Nasenbereichs ist unzulässig.
- e. Es ist zwingend erforderlich, dass während des gesamten Besuchs der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten. Körperliche Berührungen sind, zwingend verboten.
- f. Die Besuchszonen sind während des Besuchs nicht zu verlassen. Spaziergänge sind untersagt.

3. Kontrollierter Zugang:

- a. Der Besucher muss sich vor Beginn der Besuchszeit am Haupteingang anmelden.
- b. Der Besucher muss am Haupteingang seinen Namen und seine Anschrift dokumentieren.
- c. Der Besucher muss sich am Händedesinfektionsspender unter Aufsicht die Hände desinfizieren.
- d. Der Besucher wird nach der Anmeldung von Mitarbeitenden der Einrichtung zu den Besuchszonen begleitet.
- e. Der Besucher muss die mitgebrachte Mund-Nasen-Bedeckung vorzeigen und aufziehen. Die Bewohner erhalten von der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz.
- f. Der Besucher muss eine Erklärung abgeben (siehe Anhang)

4. Weiteres:

- a. Sollte sich nicht an die o.g. Bestimmungen gehalten werden, macht die Einrichtung im Sinne der Gesundheitsfürsorge gegenüber den anderen Bewohnern unseres Hauses von seinem Hausrecht Gebrauch, und beendet den Besuch.
- b. Die Einrichtung behält sich ferner das Recht vor, im Falle eines gesundheitlichen Unwohlseins des Bewohners den Besuch abzusagen.
- c. Sollten der Besucher Anzeichen einer akuten Atemwegserkrankung haben, ist ein Besuch verboten.
- d. Im Falle eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens in unserer Einrichtung werden die Besuchsmöglichkeiten bis auf weiteres aufgehoben.



Anlage: Belehrung über das Schutzkonzept während eines Besuchs

Name:

Anschrift:

Hiermit bestätige ich, dass ich

- die Hygiene- und Schutzmaßnahmen des Alten- und Pflegeheims Mielewski in 91247 Vorra für die Besuchslöcherungen im Rahmen §4 Abs. 1 ⁽⁵⁾ der vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 05.Mai 2020 kenne und verstanden habe;
- beim Eintreffen in der Einrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung empfangen wurde und ich in die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Abstandsgebot, Maskenpflicht, Besuchsdauer, Aufsuchen der Besuchsräume usw.) eingewiesen wurde;
- beim Eintreffen zum Besuchstermin unter keinen einschlägigen Symptomen (Fieber, Husten, Schnupfen) leide.

Vorra am:

Unterschrift:
